

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	09.03.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	
	Entwurf einer neuen Vorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der EU

Mitteilung:

Am 22.06.2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine verbindliche Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Europäischen Union (EU) vorgelegt. Ziel der neuen Verordnung ist es, den Einsatz von PSM in der EU deutlich und messbar zu verringern (Zielgröße: ca. 50% des heutigen Einsatzes).

Die von der EU-Kommission formulierten Ziele sind grundsätzlich zu begrüßen. In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind die problematischen Auswirkungen von PSM vor allem auf die Schutzgüter Biodiversität, Wasser und Gesundheit ausführlich beschrieben. Das generelle Hinwirken auf eine deutliche und verbindliche Reduktion vor allem besonders problematischer Biozide in der EU ist im Interesse des Gemeinwohls und verdient Unterstützung. Bei der Erreichung der Ziele spielt die Landwirtschaft als Hauptanwender von PSM naturgemäß eine zentrale Rolle. Auch der EU-Kommission ist bewusst, dass die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln nicht gänzlich ohne PSM auskommen wird. Ihre Strategie zielt daher auch darauf ab, vor allem den Einsatz der besonders schädlichen PSM deutlich und vor allem messbar zu reduzieren. Darüber hinaus nimmt sie die sogenannten sensiblen Gebiete in den Fokus. Dazu zählen neben Siedlungsflächen auch ökologisch sensible

Gebiete. Im Entwurf der Verordnung wird dabei auf die Meldung der Mitgliedsstaaten an das Schutzgebietskataster CDDA Bezug genommen, wodurch auch die Landschaftsschutzgebiete (LSG), die im bundesdeutschen Durchschnitt ca. 1/3 der Landesfläche ausmachen, einbezogen würden. Aufgrund der Einbeziehung von wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen kann aber auch eine deutliche größere flächenmäßige Betroffenheit gegeben sein, unabhängig von Schutzgebietsgrenzen.

Die Bundesregierung hat mehrfach darauf verwiesen, dass es derzeit noch keinen prüffähigen Vorschlag der Kommission für eine Ausgestaltung der beabsichtigten Regelungen gibt und dem zufolge auch keine zwischen den Ressorts abgestimmte Position der Bundesregierung. Auch einen Austausch mit den zuständigen Landwirtschaftsministerien in den Bundesländern hat es deshalb noch nicht geben können. Basierend auf einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion hat eine erste Expertenanhörung im Bundestag am 6. Februar 2023 stattgefunden (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a10_ernaehrung_landwirtschaft/anhoerung_en/930954-930954). Es ist davon auszugehen, dass die Beratungen der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlamentes zum Entwurf der Verordnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden, vielleicht Jahre. Die Umsetzung in nationales Recht wird weitere Zeit in Anspruch nehmen.

Eine pauschale Verwirklichung der Ziele der Kommission über Einschränkungen in bestimmten Flächenkategorien hält die Verwaltung jedoch weder für angemessen noch erfolgversprechend. So ist die Schutzkategorie LSG so nur in Deutschland und Österreich verankert, große Agrarflächen in anderen Mitgliedsstaaten würden so gar nicht tangiert. Darüber hinaus dienen die LSG wesentlich dem Schutz der Kulturlandschaften und ihrer Landschaftsbilder. Die Abwägung des Schutzes der abiotischen und biotischen Ressourcen mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft führt dabei regelmäßig dazu, dass eine Bewirtschaftung der Nutzflächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis von den Verboten der Verordnungen oder Landschaftspläne freigestellt ist. Dies gilt auch für den Einsatz von PSM. Der Schutz der Ressourcen erfolgt dabei primär über das jeweilige Fachrecht.

Ein pauschales Verbot von PSM in Landschaftsschutzgebieten würde das Schutzgebietssystem in Deutschland grundsätzlich infrage stellen. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass die Ziele der EU auf anderem Wege erreicht werden müssen, z.B. über generelle Einsatzverbote oder Mengenbegrenzungen für bestimmte PSM. Darauf deuten auch die Beispielberechnungen hin, die die EU auf ihrer FAQ-Seite zur Farm-to-Fork-Strategie eingestellt hat:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_22_3694.

In Nationalparks, Naturschutzgebieten und den Kernzonen von Wasserschutzgebieten gelten in Deutschland bereits heute strenge Vorschriften für den Einsatz von PSM.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in den letzten Jahren die Initiative ergriffen und zahlreiche Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eingeleitet. Er folgt damit zum einen der gesetzlichen Aufgabe, die sich aus den Raumordnungsgesetzen ergibt, u.a. dem Regionalplan.

Die Verfahren wurden aber auch eingeleitet, um die z.T. fast 30 Jahre alten Vorschriften zu Verboten, Unberührtheitsregelungen und Ausnahmen an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen und vor allem für die Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Optionen für die Prüfung und Genehmigung von privaten Vorhaben zu schaffen. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit behördlichen Handelns verbessert.

Die Verwaltung beabsichtigt, die v.g. Ziele des Rhein-Sieg-Kreises auch weiterhin zu verfolgen und die Landschaftsplanverfahren wie beschlossen durchzuführen.

Die Verwaltung nimmt die Sorgen der Land- und Forstwirte, Garten- und Obstbaubetriebe weiterhin ernst und verfolgt die weiteren Beratungen über den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der PSM-Reduktionsverordnung aufmerksam. Sollten sich daraus die von den Berufsständen befürchteten gravierenden Auswirkungen zeigen, hätte dies Auswirkungen auf alle Schutzgebiete im gesamten Bundesgebiet.

gez. Hahlen